

Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus (Stadtverordnetenversammlung) sowie deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf sowie die Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebus in rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf.

§ 2 Grundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten sowie die Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstauffall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

(2) Zu den Auslagen gehören die persönlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion. Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Kleidung, Verzeehr, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Bürobedarf und Fernspreckgebühren. Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstauffall wird nach Maßgabe des § 7 gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro. Der 1. bzw. 2. Stellvertreter des

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 50 v.H.

(3) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung. Zeitweilige unabdingbare Abwesenheit von der Sitzung ist in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse

(1) Vorsitzende von Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit die Funktion nicht vom Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 Euro.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 5 Fraktionen

Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

§ 6 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 7 Ortsbeiräte

(1) Die Vorsitzenden von Ortsbeiräten (Ortsvorsteher) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.

(2) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht Ortsvorsteher sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte.

§ 8 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf

Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 9 Verdienstaufschlag

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist monatlich auf 25 Stunden begrenzt.

(2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die in einem Anstellungsverhältnis

beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstaufall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstaufall ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Anträge bzw. die Belege zur Glaubhaftmachung sind quartalsweise zu stellen bzw. beizubringen.

(3) Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstaufall wird auf 15 Euro je Tagungsstunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstaufalles nicht überschritten werden. Die Gewährung eines pauschalen Stundensatzes ist nicht zulässig.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit durch Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung ein Auslagenersatz gegen Nachweis gewährt, sofern eine erforderliche Betreuung durch eine berechtigte Person während dieser Zeit unumgänglich ist. Der Höchstbetrag wird im Regelfall auf 15 Euro je Stunde festgesetzt und kann bei Nachweis höherer Betreuungskosten im Einzelfall überschritten werden.

(5) Der Verdienstaufall ist auf die zeitliche Dauer der Tagung der Stadtverordnetenversammlung höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 10 Reisekostenentschädigung

(1) Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

(2) Die Reisekostenabrechnung ist dem Büro Stadtverordnetenangelegenheiten zuzuleiten.

§ 11 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebuz in wirtschaftlichen Unternehmen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten, an die Stadt Cottbus/ Chósebuz abzuführen.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung wird für

Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von 300 Euro

Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von 200 Euro

Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von 150 Euro

angesehen.

(3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert anzuzeigen.

§ 12 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung.

(2) Die Auszahlung (Überweisung) von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Verdienstaufschlag erfolgt quartalsweise jeweils zwischen dem 15. (Stichtag der Nachweis- bzw. Antragseingänge) und dem 20. Kalendertag des Mittelmonats eines Quartals und erfasst alle bis dahin eingegangenen Nachweise. Nachträgliche Eingänge werden im Folgequartal berücksichtigt.

(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

(4) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat jegliche Zahlung eingestellt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Die Bearbeitung und Berechnung erfolgt im Büro Stadtverordnetenangelegenheiten; die Auszahlung (Überweisung) wird durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung vorgenommen. Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeldern ist die unmittelbar nach der Sitzung/Beratung einzureichende Anwesenheitsliste im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, mit der Unterschrift der jeweiligen berechtigten Sitzungs- bzw. Beratungsteilnehmer.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 29.11.2019

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chóšebuz